



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Beratung & Geburt
VERTRAULICH

Für Einrichtungen der Geburtshilfe
Die Regelung der vertraulichen
Geburt auf einen Blick

Eine schwangere Frau kommt zu Ihnen und möchte anonym entbinden.

- | Helfen Sie der Frau und informieren Sie unverzüglich eine wohnortnahe Schwangerschaftsberatungsstelle. Dazu ist die Einrichtung der Geburtshilfe verpflichtet. Die Beraterin betreut die Frau und erledigt alle notwendigen Formalitäten. Die Beratung ist für die Frau stets freiwillig.
- | Beratungsstellen finden Sie über das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“

0800 40 40 020

und unter www.geburt-vertraulich.de.

Eine Frau kommt nach vorheriger Beratung zur vertraulichen Geburt in die Klinik.

- | Die Beratungsstelle hat die Frau unter ihrem Pseudonym in Ihrer Einrichtung angemeldet. Verwenden Sie konsequent nur das Pseudonym (z. B. für die medizinische Dokumentation)!

- | Alle erforderlichen Formalitäten sind erledigt. Das Jugendamt ist vorab informiert.

Nach der Geburt

- | Die Mutter wählt einen Vornamen für das Neugeborene.
- | Machen Sie wie üblich binnen einer Woche eine Geburtsanzeige beim Standesamt mit Hinweis auf die vertrauliche Geburt und unter Verwendung des Pseudonyms.
- | Die elterliche Sorge der Mutter ruht kraft Gesetzes. Das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut.

Abrechnung der Leistungen

Die im Zusammenhang mit der Entbindung und der Vor- und Nachsorge der Geburt entstandenen Kosten werden vom Bund übernommen:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0 | www.bafza.de